

Pfarrers Bemühungen, die Brautleute zur Beichte zu bringen, vergeblich gewesen sind, dürfe, ja müsse er die Assistenz leisten, wenn im Falle der Verweigerung größere Uebel zu befürchten wären (Civilehe, Concubinat); denn eine solche Mitwirkung zur Sünde sei rein materiell, also aus wichtigen Gründen erlaubt, andererseits sei der Pfarrer verpflichtet, größere Uebel von seiner Gemeinde und von den Nupturienten selbst abzuwenden; 2. umso weniger darf die Assistenz verweigert werden, wenn der eine Theil beichtet, weil der Unschuldige zu begünstigen ist; 3. die Assistenz ist im allgemeinen nicht erlaubt, wenn es sich um öffentliche Sünder handelt; jedoch sei auch dann eine Ausnahme zulässig, wenn durch die Assistenz größere Uebel verhütet werden können, wie diese Lehre auch durch die heilige Pönitentiarie 10. December 1860 bestätigt worden ist; 4. steht der eine Brauttheil im Rufe eines öffentlichen Sünder, so kann der Pfarrer assistieren, wenn es dem unschuldigen Theile aus wichtigen Gründen erlaubt ist, mit ihm eine Ehe einzugehen oder wenn die Weigerung größere Uebel zur Folge hätte. — Genauer präzisiert ist die Entscheidung der Concils-Congregation in causa Moguntina; Bischof Müller spricht eben nichts über die in den drei bereits angeführten Fällen dem Bischofe vorbehaltene Ermächtigung zur Assistenz.

Nach diesen klargestellten Principien konnte eingangs erwähnter Pfarrer das erste Brautpaar ohneweiters, das zweite nach eingesetzter Erlaubnis des Diözesanbischofes auch ohne vorausgehende Beicht trauen.

St. Florian.

F. Brandl, reg. Chorherr.

IX. (Sogenanntes Hindernis des Katholizismus.)

Zum Verständnis der gewählten Ueberschrift ist vorweg zu bemerken, dass nach einem in Oesterreich eingebürgerten Sprachgebrauch das staatliche Verbot der Eheschließung einer katholischen mit einer akatholischen Person bei Lebzeiten des geschiedenen Gatten der letzteren als Hindernis des Katholizismus bezeichnet zu werden pflegt. Vom canonischen Standpunkt aus betrachtet ist das bezeichnete Verbot nichts anderes, als die staatsgesetzliche Anerkennung eines Falles des Hindernisses des Ehebandes (*impedimentum ligaminis*).

Zum Pfarrer von St. Johann kam im October 1892 der in der Gemeinde ansässige Jakob Hofer, 67 Jahre alt, seit Jahren Witwer, und eröffnete ihm seine Absicht, mit der durch geraume Zeit im selben Orte bei ihrer Mutter wohnhaften Adele Bauer, 37 Jahre alt, eine Ehe einzugehen. Dem Pfarrer sind die Verhältnisse der letzteren Person bisher wenig bekannt geworden; die Leute redeten allerhand darüber, dass dieselbe selten in der Kirche und nie beim Tische des Herrn sich sehen ließ. Nun erfährt der Pfarrer zu seinem Staunen, dass Adele in einem anderen Kronlande von katholischen Eltern geboren wurde, dass sie aber in der

Hauptstadt des Landes als siebenzehnjähriges Mädchen sich berüden ließ, ihren Glauben abzuthun, vor der politischen Behörde ihren Austritt aus der katholischen Kirche erklärte und confessionlos wurde, um daraufhin mit dem israelitischen Kaufmann Isidor Hirsch eine Civilehe einzugehen. Die Ehe war keine glückliche. Die beiden Gatten veranlassten im Jahre 1879 in beiderseitigem Einverständnis die gerichtliche Scheidung der zwischen ihnen bestehenden Civilehe. Adele hatte schon zuvor den gemeinschaftlichen Haushalt mit Hirsch aufgegeben und mit dessen Zustimmung das von ihr in der Ehe geborene Kind, einen Säugling, vom protestantischen Pastor taufen lassen. Bald wurde sie selbst, wenigstens dem Namen nach, Protestantin. Inzwischen verschlechterten sich die Verhältnisse des Hirsch, sein Geschäft geriet in Concurs und er selbst floh nach Amerika. Von dort aus schrieb er seiner geschiedenen Frau: er denke nicht mehr daran, nach Europa zurückzukehren, er habe selbst wieder geheiratet und stelle seiner Frau völlig frei, die gerichtliche Trennung (a vinculo) ihrer mit ihm geschlossenen Ehe durch das zuständige Gericht aussprechen zu lassen. Lange ließ Adele Hirsch, geborene Bauer, die Angelegenheit ruhen, da sie an eine neuerliche Eheschließung nicht dachte. Da lernte der vermöglche Hofer im Frühjahr 1892 sie kennen und trug ihr an, seine Gattin zu werden. Zu diesem Zwecke musste nun zunächst die im Jahre 1874 geschlossene und 1879 erst quoad thorum et mensam geschiedene Ehe vom Bände gelöst werden. Für die Trennung der Civilehen gelten nach österreichischem Rechte die für die Trennung akatholischer Ehen gegebenen Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches. Es fiel dem Advocaten der Adele nicht schwer, die Flucht des Hirsch als böswillige Verlassung und so als Ehetrennungsgrund hinzustellen. Thatächlich wurde die 1874 geschlossene Civilehe durch Urtheil des k. k. Landesgerichtes N., als des letzten gemeinschaftlichen Domicils der Ehegatten, vom 26. August 1892 und über Berufung des Vertheidigers des Ehebandes, nicht aber des Curators des abwesenden Gatten durch gleichlautendes Urtheil des k. k. Oberlandesgerichtes N. vom 30. September 1892 für getrennt und aufgelöst erklärt, ohne dass (auffallend genug) ein Ehetrennungsgrund im Tenor des Urtheils angegeben erscheint. Das Urtheil erwuchs in Rechtskraft und nun meldete, wie oben bemerkt, Jakob Hofer dem Pfarrer sein Vorhaben, mit Adele Hirsch, geborene Bauer, die Ehe zu schließen. Zugleich wurde dem Pfarrer versichert, dass Adele im Herzen nie aufgehört habe, katholisch zu denken und zu fühlen, sie bereue ihren Fehltritt und wünsche nichts sehnlicher, als denselben durch Rückkehr in den Schoß der allein seligmachenden Kirche wieder gutzumachen, sie habe diesen Schritt nur deshalb solange verschoben, um sich wenigstens die Möglichkeit einer Eheschließung bei Lebzeiten des Isidor Hirsch offenzuhalten, da nach dem Gesetze nur akatholische Personen zur Einbringung einer Klage auf Trennung einer Ehe dem Bände nach legitimiert sind.

Der Pfarrer sah im Grunde, da die Conversion der Adele alljogleich eingeleitet werden sollte, ganz richtig keine gemischte, sondern eine rein katholische Ehe angemeldet. Das einzige Hindernis war die staatlich geltig geschlossene Civilehe, dieses Hindernis war durch die Auflösung der Ehe von rechtswegen beseitigt; gleichwohl berichtete er über den Fall ans Ordinariat und bat um Weisung und that recht daran.

Das Ordinariat trug dem Pfarramt auf, mit Aufgebot und Trauung innezuhalten, bis die obwaltenden Umstände behoben sein werden. Dazu gehört vor allem die Constatierung der Nichtigkeit der zwischen Hirsch und Bauer abgeschlossenen Ehe durch das Officialat, an welches von Seiten der Partei ein diesbezügliches Gesuch zu richten ist. Dann wurde die erbetene Erlaubnis ertheilt, die Adele durch Absolution von den Censuren nach Ablegung des Glaubensbekennnisses mit der Kirche zu reconciliieren, wobei derselben die Pflicht einzuschärfen ist, ihren Sohn zum Uebertritte in die katholische Kirche zu bewegen. Endlich wurde das Pfarramt aufmerksam gemacht, dass der beabsichtigten Ehe staatlicherseits das sogenannte Hindernis des Katholizismus entgegensteht, soferne nach Hofdecreet vom 26. August 1814 eine von ihrem akatholischen Gatten getrennte Person bei Lebzeiten des getrennten Gatten eine katholische Ehe einzugehen nicht imstande ist. Da dieses Hofdecreet seinerzeit über Drängen der Bischöfe erlassen wurde, um den Grundsatz der Monogamie bei allen von Katholiken zu schließenden Ehen in Anwendung zu bringen, unbekümmert um die lediglich den Religionenbegriffen der Akatholiken gemachte Concession der Trennung einer zwischen zwei protestantischen Personen geschlossenen Ehe, da aber im gegenwärtigen Falle wegen Nichtigkeit der staatlicherseits getrennten Ehe von einem impedimentum ligaminis für den confessionslos erklärten, dann protestantisch gewordenen, nunmehr wieder katholischen Theil nicht gesprochen werden kann, da also die wörtliche Befolgung des Hofdecretes mit der dessen Erlass zugrunde liegenden Absicht des Gesetzgebers in Widerstreit kommen würde, hielt das Ordinariat dafür, dass unschwer Nachsicht vom Hindernis des citierten Hofdecretes zu erreichen sein werde, um so leichter, wenn das Gesuch der Parteien im Wege des Ordinariats an die politische Landesstelle geleitet würde.

Die Ehemänner übersandten darauf durch das Pfarramt das Gesuch um Dispensation vom Hindernis des Katholizismus an das Ordinariat mit der Bitte, dasselbe befürwortend der Landesstelle vorzulegen. Das Ordinariat gieng darauf um so eher ein, als es sich darum handelte, ein im canonischen Recht nicht begründetes Ehehindernis der vorgehabten Ehe aus dem Wege zu räumen. Das Ordinariat führte aus, dass nach §§ 83, 84 a. b. G.-B. die Landesstelle zur Gewährung von Nachsichten von Ehehindernissen berufen sei und dabei nach Beschaffenheit der Umstände „sich in das weitere Benehmen zu setzen habe“, d. h. nebst der eigenen Competenz zu

untersuchen, ob dem ganzen Geiste der Gesetzgebung die erbetene Nachsichtgewährung entspreche. Dies trifft nun im vorliegenden Falle zu. Wie aus der Geschichte und nicht minder aus dem Tenor des Hofdecretes vom 26. August 1814 (S. G. S. 1099) sich ergibt, ist die kirchenrechtliche Existenz der ersten immerhin für Altkatholiken gerichtlich gelösten Ehe vorausgesetzt und ebendeshalb Katholiken die Heirat einer derart geschiedenen Person solange verboten, bis auch vom katholischen Standpunkt die erste Ehe gelöst worden, d. i. bis zum Tode des getrennten Gatten. Das sogenannte Hindernis des Katholizismus ist in der That nichts anderes, als eine Art des Hindernisses des bestehenden Ehebandes. Wo also, wie im vorliegenden Falle, eine canonisch gütige Ehe überhaupt nicht vorliegt, erscheint auch die Rücksicht darauf zugunsten des katholischen Eherechts nicht weiter begründet. Aus der Absicht des Gesetzes scheint sozusagen mit Notwendigkeit die Gewährung der Dispensation vom Wortlaut des Gesetzes im vorliegenden Falle zu folgen. — In der That ertheilte die l. l. Statthalterei N. am 2. November 1892 die erbetene Dispensation vom sogenannten Hindernisse des Katholizismus und setzte davon auch das Ordinariat in die Kenntnis.

Inzwischen hatte das Officialat das Gesuch der Adele Hirsch, geborene Bauer, um Nullation ihrer 1874 mit dem Juden Isidor Hirsch geschlossenen Ehe in Verhandlung gezogen und nach actenmäßigem Beweis des impedimentum disparitatis cultus aufrecht verschieden. Zufolge Decret C. s. Inquis. 1889 entfiel die Notwendigkeit einer zweiten Instanz und fand der defensor matrimonii keinen Grund, an das Metropoliticum zu appellieren. Das Pfarramt wurde verständigt, dass, nachdem auch die Conversion der Adele durchgeführt worden, der Geschleißung der genannten mit Jakob Hofer nichts mehr im Wege stehe. Knapp vor der geschlossenen Zeit fand die Trauung statt.

Graz. Dr. Rudolf R. v. Scherer, l. l. Univ.-Prof.

X. (*Psallite sapienter.*) Hieronymus ist ein gewiefter Exeget und dabei ein sehr gewissenhafter Priester. Sein Breviergebet ist kein gedankenloses Herunterleiern; denn „*Psallite sapienter*“ ist sein Motto. Dabei spielt ihm aber die Exegese manchmal ganz sonderbare Streiche. Stößt er hie und da auf eine dunkle Stelle in einem Psalm, so lässt es ihm keine Ruhe. Es muss noch gut gehen, wenn er den Psalm zu Ende betet, denn manchmal drängt es ihn so gewaltig seine Zweifel augenblicklich zu lösen, dass er mitten im Psalm abbricht, nach einem Exegeten greift und solange darinnen herumstudiert, bis ihm der Sinn der dunklen Stelle vollständig klar geworden ist. Dabei trifft es sich natürlicherweise sehr häufig, dass sein Gewährsmann auf den Urtext verweist; flugs wird die hebräische Bibel aufgeschlagen, um sich über die Abweichung beider Texte genaue Rechenschaft zu geben. Endlich fällt ihm ein, dass er eigentlich